

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Mai 2006

699. Ambrosia und weitere invasive gebietsfremde Pflanzen (Massnahmen zur Bekämpfung)

A. Der weltweite Personen- und Güterverkehr bringt seit langem Pflanzen in die Schweiz, die hier natürlicherweise nicht vorkommen. Sind solche Pflanzen nach der Entdeckung Amerikas (1492) ins Land gelangt, spricht man von Neophyten. Nur ein kleiner Teil der Neophyten kann bei uns dauerhaft überleben. Die meisten Arten verhalten sich unauffällig. Einige von ihnen bilden jedoch Problemfälle, weil sie sich rasch vermehren und den Menschen und der Natur Schaden zufügen. Solche Arten werden als invasive gebietsfremde Organismen bezeichnet. Der vorliegende Beschluss bezweckt, den grössten Problemfall unter den Neophyten, das Aufrechte Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) – im folgenden *Ambrosia* genannt –, in den Griff zu bekommen, bevor untragbare Schäden entstehen. Gleichzeitig sollen dabei Erfahrungen für eine Bekämpfung weiterer Problempflanzen gesammelt werden.

Die *Ambrosia* stammt aus Nordamerika. Sie wurde im 19. Jahrhundert erstmals in Europa beschrieben. Seit 1991 verbreitet sie sich rasch von Frankreich, Italien und Ungarn her in ganz Europa. In diesen besonders betroffenen Ländern wurden bereits gesetzliche Massnahmen für die Eindämmung getroffen. Die *Ambrosia* hat in den letzten Jahren auch die Schweiz erreicht. Sie ist von Frankreich her in die Kantone Genf und Waadt und von Italien her in den Kanton Tessin eingewandert. In der Stadt Genf wächst sie bereits in zahlreichen Quartieren. Im Tessin verbreitet sie sich – mit Bodenrückständen an Fahrzeugen – sehr rasch an den Strassenrändern. Die *Ambrosia* tritt bereits auch im Kanton Zürich auf. 2005 kamen aus 56 Gemeinden Meldungen von Standorten mit Einzelpflanzen. An einem weiteren Standort (Region Furttal) wucherten bereits mehrere tausend *Ambrosia*-Pflanzen.

Zwei Konkurrenzvorteile verhelfen der *Ambrosia* zur erfolgreichen Verbreitung: sie gedeiht vor allem gut auf Flächen mit dünnem Bewuchs wie Ruderalflächen, Ackerland, Renaturierungsflächen, Hausgärten und Industriearealen. Sie kann sich sodann sehr rasch vermehren; eine Pflanze bildet 3000–6000 Samen pro Jahr. Im Boden bleiben die Samen bis zu 40 Jahre lang keimfähig. Drei Eigenschaften machen die *Ambrosia* zum gefährlichen Neophyten:

- Die Pollen enthalten ein äusserst starkes Allergen. Jede Pflanze setzt Milliarden von Pollen ab. Ambrosia ist mittlerweile in Ungarn, wo sie besonders häufig auftritt, der häufigste Allergieauslöser. Gemäss Erfahrungen in Nordamerika lösen die Pollen bei gut 10% der Bevölkerung Heuschnupfen, schweres Asthma oder weitere Allergien aus. Laut amerikanischen Angaben können auch Personen betroffen sein, die sonst keine Allergien kennen. Bereits 2003 traten unter der einheimischen Bevölkerung in Genf erste Ambrosia-Allergien auf. Weil die Ambrosia von Mitte Juli bis Oktober und somit später als andere Allergiepflanzen blüht, verlängert sie die Pollensaison für Allergiker um mehrere Wochen. Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit sind 14% der Bevölkerung stark und weitere 26% schwach anfällig auf Ambrosia-Allergien. Bezogen auf die Bevölkerungszahl des Kantons Zürich sind dies mindestens 140 000 Ambrosia-Allergiker. Die medizinischen Behandlungskosten betragen für Allergiker durchschnittlich Fr. 100, für Asthmatiker Fr. 1000 pro Jahr. Damit ergibt sich ein zweistelliger Millionenbetrag an jährlichen Behandlungskosten. In der kanadischen Provinz Quebec mit sechs Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern werden jährlich 50 Mio. Franken für die Behandlung der Ambrosia-Allergie eingesetzt (BAG Bulletin, Hrsg. Bundesamt für Gesundheit, Heft 30/05, S. 528 f.). Ausser der persönlichen Belastung für die Betroffenen kommt der Ambrosia-Bekämpfung somit auch eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.
- Die Ambrosia ist in landwirtschaftlichen Kulturen ein zähes Unkraut, das ab einer gewissen Häufigkeit fast nicht mehr durch Ausreissen bekämpft werden kann (zu grosser Aufwand), sondern nur noch durch wiederholten Einsatz von Herbiziden. Je stärker sich die Ambrosia im Kanton ausbreitet und versamen kann, umso höher sind die Pflanzenschutzmittelmengen und die Bekämpfungskosten, um sie wieder zurückzudrängen. Hinzu kommt, dass die Ambrosia vor allem auf Frühjahrskulturen sehr gut gedeiht (insbesondere Sonnenblumen, aber auch in Mais und Soja), wo die Bekämpfungsmöglichkeiten sehr beschränkt sind. Im französischen Rhonetal etwa überwuchert die Ambrosia schon ganze Felder. Ohne rasche Massnahmen drohen jährlich wachsende Ertragsausfälle in der Landwirtschaft. Weil im biologischen Landbau keine Herbizide eingesetzt werden dürfen, besteht dort besonderer Anlass zu Besorgnis.
- Auf den für viele seltene Pflanzen wichtigen naturnahen Flächen kann die Ambrosia Überhand nehmen und die einheimischen Arten verdrängen. Um solche Standorte zu säubern, müssten ab einer gewissen Häufigkeit der Ambrosia ebenfalls Herbizide eingesetzt werden. Dabei würden die einheimische Fauna und Flora stark geschädigt. Bei Gewässern und in Schutzgebieten sind Herbizid-

einsätze jedoch verboten, weshalb die Ambrosia dort kaum mehr bekämpft werden kann, falls sie zu grösseren Beständen wachsen sollte.

Die Ambrosia ist heute zwar bereits im ganzen Kanton Zürich verbreitet, tritt aber weitgehend erst in Einzelpflanzenbeständen auf; grosse Befallsherde sind noch die Ausnahme. Darum kann sie derzeit noch mit geringem Aufwand bekämpft werden. Wegen der grossen Samenproduktion droht ein exponentielles Wachstum des Bestandes. Für jede Pflanze, die noch dieses Jahr vernichtet werden kann, erübrigt sich der wesentlich grössere Aufwand für die Vernichtung der zahlreichen Abkömmlinge im nächsten Jahr. Würden jetzt keine Massnahmen getroffen, so wäre das Zurückdämmen der Ambrosia schon in wenigen Jahren unmöglich, weil der finanzielle und organisatorische Aufwand ins Unermessliche stiege. Aus all diesen Gründen drängen sich Sofortmassnahmen auf.

B. Im Kanton Zürich bereiten rund ein halbes Dutzend weitere Neophyten Probleme, nämlich:

- Der Japanknöterich (*Reynoutria japonica*), der Sachalin-Knöterich (*Reynoutria sachalinensis*) und die Mischform schädigen auf Grund ihrer enormen Wuchskraft und Robustheit die heimische Flora, insbesondere bei Gewässern, und verteuern den Unterhalt.
- Der Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) verursacht bei Berührung schmerzhaft, schlecht heilende Hautverbrennungen mit nässenden Blasen. Das Ausgraben und Entsorgen einer einzelnen Pflanze verursacht in der Stadt Zürich einen Aufwand von mehreren hundert Franken.
- Das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) besiedelt vorab Uferbereiche, bildet eine starke Konkurrenz für einheimische Arten, fördert die Erosion und verteuert den Gewässerunterhalt.
- Die Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und die spätblühende Goldrute (*Solidago gigantea*) überwuchern in der Schweiz bereits hunderte von Hektaren Feuchtgebiete und verdrängen die einheimische Flora und die von dieser abhängige Fauna.

Schon heute befassen sich mehrere kantonale Stellen mit der Bekämpfung von Neophyten, namentlich das Tiefbauamt (im Rahmen des Strassenunterhalts), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und das Amt für Landschaft und Natur (ALN). Auch dem Bund, den Gemeinden und Naturschutzverbänden ist das Problem nur allzu gut bekannt. Die bisherigen Massnahmen freiwilliger Art zur Bekämpfung gebietsfremder invasiver Organismen waren wenig erfolgreich, weil sie nur punktuell und zeitlich begrenzt umgesetzt wurden.

Heute belegen unerwünschte Neophyten im Kanton Zürich bereits eine Fläche von mehr als 300 ha. Je rascher eine Bekämpfung erfolgt, desto besser sind die Chancen, die Bestände zu verringern und auf einer unschädlichen Grösse zu halten. Ferner ist bei den einheimischen Pflanzen der Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) vermehrt Beachtung zu schenken. Diese verursacht Ertragsausfälle, Mehraufwand und erhöhten Pflanzenschutzmittel-Einsatz in der Landwirtschaft.

C. Verschiedene eidgenössische und kantonale Erlasse ermächtigen den Kanton Zürich, Massnahmen zur Bekämpfung von gebietsfremden invasiven Organismen zu treffen. Verpflichtende Vorgaben für die Kantone oder weitere Stellen enthält bislang jedoch nur das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (Bekämpfung von Neozoa) sowie die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001 (Vernichtung von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten). Auf Bundesebene ist geplant, in die Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 Regelungen für die Bekämpfung von gebietsfremden invasiven Organismen aufzunehmen. Die Revisionsvorlage zur Freisetzungsverordnung unterteilt diese Organismen in «verbotene invasive Organismen» und in «besonders zu überwachende invasive Organismen». Die Ambrosia sowie – mit Ausnahme der Kanadischen Goldrute – die weiteren erwähnten Problempflanzen sind als verbotene invasive Organismen eingestuft. Mit einer Inkraftsetzung der revidierten Freisetzungsverordnung kann frühestens im Spätsommer 2006 gerechnet werden. Weil die Ambrosia eine besondere Gefahr für die Landwirtschaft darstellt, soll ihre Bekämpfung zudem in der Pflanzenschutzverordnung geregelt werden. Diese Vorlage ist zwar weniger weit gediehen als jene der Freisetzungsverordnung, allerdings wird das Verfahren zur Vernehmlassung kürzer dauern, weil weniger Stellen betroffen sind. So dürften die beiden Revisionen etwa gleichzeitig in Kraft treten. Falls der Bundesrat die Änderungen der Freisetzungs- und der Pflanzenschutzverordnung wie geplant in Kraft setzt, dürften ab Herbst 2006 Grundlagen des Bundes für die Bekämpfung der Ambrosia und der weiteren gebietsfremden invasiven Organismen bestehen. Anhang 10 der Futtermittelbuch-Verordnung vom 10. Juni 1999 verlangt bereits seit März 2005, dass Saatgut und Futtermittel für Heimtiere (z. B. Vogelfutter) frei von Ambrosiasamen sein müssen.

Für die Bekämpfung der Ambrosia stellt das geltende kantonale Recht mit den §§ 162–168 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) bereits heute hinreichende Grundlagen zur Verfügung. Die Bekämpfung der Ambrosia kann sich sowohl auf § 162 Abs. 1 als auch auf § 162 Abs. 2 LG stützen. Gemäss § 162 Abs. 1 LG kann der Regierungsrat die Bekämpfung von gemeingefährlichen Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern, welche die landwirtschaftlichen Kulturen bedrohen, obligatorisch erklären. Eine solche Anordnung setzt voraus, dass

- a) nach den Erhebungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes oder der eidgenössischen Forschungsanstalten ein gefährlicher Befall eingetreten oder zu erwarten ist,
- b) der drohende Schaden volkswirtschaftlich von Bedeutung ist und
- c) mit freiwilligen Massnahmen keine wirksame oder wirtschaftliche Bekämpfung möglich ist.

Diese drei Voraussetzungen sind bei der Ambrosia erfüllt: Erstens ist nach den Erhebungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes und den Erfahrungen in Österreich, Ungarn, Frankreich und Italien sowie den Kantonen Genf und Tessin ein gefährlicher Befall zu erwarten (lit. a). Zweitens ist der drohende volkswirtschaftliche Schaden, wie oben dargelegt, sehr erheblich (lit. b). Drittens haben die Erfahrungen bei der Bekämpfung anderer Neophyten gezeigt, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen (lit. c). Damit kann der Regierungsrat die Bekämpfung der Ambrosia schon gestützt auf § 162 Abs. 1 LG anordnen. Unabhängig von diesen Voraussetzungen kann der Regierungsrat nach § 162 Abs. 2 LG Bekämpfungsmassnahmen obligatorisch erklären, wenn damit die spätere grossflächige chemische Bekämpfung vermieden oder eingeschränkt werden kann. Weil mit einer sofortigen Aufnahme der Bekämpfungsmassnahmen eine grossflächige, teure und umweltschädliche chemische Bekämpfung der wachsenden Ambrosia-Bestände vermieden oder eingeschränkt werden kann, ist der Regierungsrat auch nach § 162 Abs. 2 LG ermächtigt, die Bekämpfung der Ambrosia anzuordnen.

Nach § 163 LG ordnet der Regierungsrat den Vollzug. Er kann die Durchführung einzelner Bekämpfungsmassnahmen und Kontrollen den Gemeinden übertragen oder sie verpflichten, die von den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern innert Frist nicht vorgenommenen Bekämpfungshandlungen ohne Weiteres auf Kosten der Pflichtigen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Erfahrungen aus der Feuerbrandbekämpfung zeigen, dass solche Aufgaben nur auf Stufe Gemeinde wirksam gelöst werden können. Das Problembewusstsein in der Bevölkerung und bei vielen Gemeindebehörden ist auf Grund der letztjährigen Medienkampagne zur Ambrosia sehr gross. Zahlreiche Gemeinden haben sich bereits bei den zuständigen kantonalen Stellen erkundigt, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Auf Grund verschiedener Äusserungen von Gemeindevertretern kann davon ausgegangen werden, dass die kantonalen Massnahmen mehrheitlich zustimmend aufgenommen werden.

D. Es ist das Ziel, die weitere Ausbreitung von Ambrosia im Kanton Zürich zu stoppen und die Pflanze in möglichst vielen Gebieten auszurotten. Eine erste Serie von Bekämpfungsmassnahmen soll während der nächsten zwei Jahre (2006 und 2007) ausgeführt werden. Per Ende 2007 ist eine Zwischenbilanz zu ziehen, und es sind Vorschläge für das weitere Vorgehen auszuarbeiten.

Die Baudirektion (AWEL) und die Volkswirtschaftsdirektion (ALN) haben Sofortmassnahmen für die Bekämpfung der Ambrosia erarbeitet. Hierzu haben sie eine Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden, Grundeigentümern, Bewirtschaftern (namentlich Pächtern) und Mietern von Land vorgesehen. Die folgende Tabelle zeigt die Massnahmen und die Vollzugsstellen:

Massnahmen	Vollzugsstellen
1. Sensibilisierung der Bevölkerung (z. B. Hausgartenbesitzer, Landwirte, Gärtner), Gemeinden, Unterhaltsdienste usw.	ALN, Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz
2. Ausbildung und Beratung der für Bekämpfungsmassnahmen zuständigen Stellen und Personen.	ALN, Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz
3. Erfassen der mit Ambrosia befallenen Standorte. Abzusuchen sind insbesondere: landwirtschaftliche Nutzflächen, Hausgärten, Strassenränder, Uferbereiche, Flächen mit offenen Böden wie Baustellen, Gruben, Humusdeponien oder Industrieareale.	Gemeinden, Unterhaltsdienste, Grundeigentümer
4. Bekämpfung: An allen Standorten ist Ambrosia obligatorisch zu bekämpfen. Einzelpflanzen sind samt Wurzeln auszureissen. Bei grossflächigem Befall können Herbizide eingesetzt werden. In Schutzgebieten, im Wald, bei Gewässern oder im Biolandbau ist die Anwendung von Herbiziden jedoch verboten.	Gemeinden, Unterhaltsdienste, Grundeigentümer, Bewirtschafter und Mieter
5. Weisungen an die Gemeinden zum Vollzug der Massnahmen (insbesondere Kontrollen und Bekämpfung).	ALN, Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz
6. Ersatzvornahme, wenn Grundeigentümer, Bewirtschafter und Mieter Bekämpfungshandlungen nicht innert Frist ausführen.	Gemeinden
7. Überwachung der Standorte, auf denen Ambrosia aufgetreten und bekämpft worden ist, insbesondere durch Nachkontrollen.	Kleine Bestände: Gemeinden; grosse Bestände: ALN, Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz
8. Erfolgskontrolle: Erstellen von Befallsplänen, auf denen aktuelle Ambrosia-Standorte verzeichnet sind (anhand der Rückmeldungen von Gemeinden gemäss Ziff. 3).	ALN, Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz
9. Prävention: Anweisungen an Personen, die mit Bodenmaterial, Kompost und weiteren Materialien umgehen, durch die Ambrosia-Samen verschleppt werden können.	ALN und AWEL
10. Weiterentwicklung der Massnahmen, Zwischenbilanz per Ende 2007 und Vorschlag für das weitere Vorgehen.	ALN, Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz, und AWEL

Die oben genannten Massnahmen 1, 2, 8 und 10 umfassen lediglich Handlungen von kantonalen Stellen. Verantwortlich für den Vollzug ist das ALN, Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz. Es wird unterstützt durch das AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Sektion Biosicherheit. Bei den Massnahmen 1, 2, 8 und 10 werden keine Personen oder Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet. Für diese Massnahmen genügen als Rechtsgrundlagen ohne Weiteres die materiellen Bestimmungen von §§ 162 ff. LG sowie die Vollzugsregelung von § 163 Abs. 1 LG.

Bei den Massnahmen 3 bis 7 und 9 werden demgegenüber Gemeinden und Private zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet. Solche Anordnungen müssen sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen, sie müssen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt:

- Mit Massnahme 3 werden die Gemeinden zum Erfassen der mit Ambrosia befallenen Standorte im Gemeindegebiet verpflichtet. Nach § 163 Abs. 1 LG kann der Regierungsrat die Gemeinden zu einzelnen Bekämpfungsmassnahmen und Kontrollen verpflichten. Das Erfassen der Standorte entspricht einer Kontrolle. Die gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Anordnung ist somit gegeben. Die Massnahme liegt im öffentlichen Interesse (Bekämpfung der gefährlichen Ambrosia). Das Erfassen der mit Ambrosia befallenen Standorte ist geeignet und erforderlich, um die Ambrosia erfolgreich zu bekämpfen. Weil zudem die Kosten pro Gemeinde gering sind (unten lit. E), ist die Massnahme verhältnismässig.
- Die Massnahme 4 betrifft die eigentliche Bekämpfung. Die gesetzliche Grundlage zur Anordnung von Bekämpfungshandlungen bilden die §§ 162 und 163 Abs. 1 LG. Die Bekämpfung eines gemeingefährlichen Unkrautes «obligatorisch erklären» (§ 162 Abs. 1 LG), bedeutet, dass grundsätzlich jedermann zu Bekämpfungshandlungen verpflichtet ist. Der Adressatenkreis von § 162 Abs. 1 LG muss umfassend oder zumindest offen sein, weil es des Mitwirkens vieler Personen bedarf, um gemeingefährliche Unkräuter wie die Ambrosia auszurotten oder unter einer bestimmten Schadschwelle zu halten. Sinnvollerweise werden hier als Pflichtige jedoch nur die Personen bestimmt, die Land besitzen und somit einen stärkeren rechtlichen und sachlichen Bezug zu den möglichen Ambrosia-Standorten aufweisen. Weil die Ambrosia auf allen Bodenarten gedeiht, sind alle Landbesitzer in die Pflicht zu nehmen. Es sind deshalb die Gemeinden, die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Mieter von Land zur obligatorischen Bekämpfung der Ambrosia zu verpflichten. Die Massnahme 4 umfasst Anordnungen im Sinne von § 162 Abs. 1 LG und beruht somit auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Sie liegt im öffentlichen

Interesse und ist zudem geeignet und nötig, um eine Erfolg versprechende Bekämpfung der gefährlichen Ambrosia durchzuführen. Da für die Gemeinden, Grundeigentümer, Bewirtschafter und Mieter von Land zudem nur ein geringer Aufwand entsteht (vgl. unten lit. E), ist die Massnahme ebenfalls verhältnismässig. In Anbetracht der gefährlichen Eigenschaften der Ambrosia (oben lit. A) bzw. im Interesse der öffentlichen Gesundheit, der Landwirtschaft und der einheimischen Pflanzenarten wäre auch ein grösserer Aufwand zur erfolgreichen Bekämpfung der Ambrosia zumutbar.

- Mit Massnahme 5 wird die zuständige Direktion ermächtigt, den Pflichtigen die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Nach § 163 Abs. 1 LG kann der Regierungsrat die Ausführung dieser Vollzugshandlungen an die zuständige Direktion delegieren.
- Massnahme 6 verpflichtet die Gemeinden zur Ersatzvornahme, wenn die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Mieter Bekämpfungshandlungen nicht innert Frist ausführen. Diese Verpflichtung ist in § 163 Abs. 1 LG ausdrücklich vorgesehen.
- Massnahme 7 verpflichtet die Gemeinden im Sinne von § 163 Abs. 1 LG zur Überwachung der Standorte, auf denen Ambrosia aufgetreten und bekämpft worden ist. Diese Massnahme ist nötig, weil die Ambrosia-Samen im Boden bis zu 40 Jahre keimfähig bleiben und an einst befallenen Standorten mehrmals neue Pflanzen wachsen können.
- Die Verbreitung der Ambrosia-Samen erfolgt nicht durch den Wind, sondern durch Verschleppung von Materialien wie Boden oder Bauschutt, in dem sich Samen befinden. Durch Verschleppung gelangte die Ambrosia in den Kanton Zürich. Mit Massnahme 9 sollen die Verbreitungswege eingeschränkt werden. Was konkret zu tun ist, bedarf noch weiterer Abklärung. Weil § 163 LG die Art der Bekämpfungshandlungen offen lässt und den Regierungsrat zur Ordnung der Durchführung ermächtigt, ist die Delegation des Vollzugs von (noch zu konkretisierenden) Massnahmen zur Verhinderung weiterer Verschleppung an die zuständige Direktion rechtmässig.

Zur Verbesserung der Erfolgsaussichten sind insbesondere die Massnahmen 3, 4 und 9 möglichst mit den benachbarten Kantonen und dem Bund zu koordinieren.

E. Es ist mit folgendem Aufwand für die Bekämpfung von Ambrosia zu rechnen:

1. Auf Stufe Kanton beläuft sich der zu erwartende zusätzliche Aufwand auf 800 bis 1000 Arbeitsstunden pro Jahr. Der Aufwand entsteht vor allem durch die Ausarbeitung, Anordnung und Koordination der Massnahmen, infolge Ausbildung des Gemeinde- und Kantonspersonals, Beratung der Gemeinden und Landwirte bei der Umsetzung, Erteilen

von Auskünften an Private und Medien sowie der Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen für grössere Bestände. Dieser Mehraufwand kann nur zu einem kleinen Teil vom bestehenden Personal bewältigt werden, der grössere Teil der Aufgaben muss extern vergeben werden.

2. Bei den Gemeinden entstehen eher geringe Aufwendungen, weil die Kontrollen im Siedlungsgebiet zusammen mit den ohnehin nötigen Feuerbrandkontrollen durchgeführt werden können. Zudem sollen die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Mieter motiviert werden, zumindest kleine Bestände von Ambrosia selbst zu bekämpfen, was die Gemeinden ebenfalls entlastet. Für eine mittelgrosse Gemeinde mit 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die jährlichen Kosten auf Fr. 1000 bis Fr. 3000 veranschlagt. Voraussichtlich erstattet der Bund dem Kanton 50% der Kontroll- und Bekämpfungskosten zurück (geplante Ergänzung der Pflanzenschutzverordnung). Der Kanton schiesst den Gemeinden die zu erwartenden Bundesbeiträge vor und stellt dem Bund jährlich Rechnung. Die restlichen Kosten tragen die Gemeinden selbst. Der Kanton unterstützt die Gemeinden zudem mit Veranstaltungen zur Ausbildung des Personals, mit Beratung beim Umgang mit Einzelfällen und der Entwicklung und Begleitung von Bekämpfungsmassnahmen.

3. Die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Mieter haben die Kosten aus der Bekämpfung von Ambrosia-Beständen auf ihrem Land im Sinne des umweltrechtlichen Störerprinzips und des haftungsrechtlichen Grundsatzes «casus sentit dominus» selbst zu tragen. Handelt es sich wie im letzten Jahr nur um Einzelpflanzen, ist der Bekämpfungsaufwand für die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Mieter gering, denn die Pflanzen können (samt Wurzel) einfach ausgerissen und mit dem Hauskehricht entsorgt werden. Führen Bekämpfungsmassnahmen gegen Ambrosia-Bestände in landwirtschaftlichen Kulturen zu Schäden, richtet der Staat gemäss § 168 LG dem Geschädigten eine Abfindung nach Billigkeit aus.

Für 2006 bis 2010 ist deshalb ein Objektkredit von Fr. 1150000 zu bewilligen, aufgeteilt auf Jahrestanchen von je Fr. 230000, die sich wie folgt zusammensetzen:

[...]

F. Für den Umgang mit weiteren invasiven gebietsfremden Organismen sowie der Ackerkratzdistel ist ein Massnahmenplan mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen zu erstellen. Darin ist das Risiko der verschiedenen Pflanzen für den Kanton Zürich abzuschätzen, und es sind Vorschläge auszuarbeiten, wie die einzelnen Arten zu kontrollieren sind. Insbesondere sind die finanziellen und personellen Aufwendungen aus der Umsetzung des Massnahmenplans auszuweisen. Die Erfahrungen

aus der Bekämpfung der Ambrosia sollen in den Massnahmenplan einfließen. Das Vorgehen ist mit den Gemeinden und dem Bund abzustimmen. Eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und den Ostschweizer Kantonen ist anzustreben.

Es ist eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe zu bilden, welche die verschiedenen Tätigkeiten und Massnahmen bei der Bekämpfung der oben genannten Organismen koordiniert. Das AWEL besorgt im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeiten für die Ostschweiz das Sekretariat.

Auf Antrag der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Von den Sofortmassnahmen für die Bekämpfung der Ambrosia (Aufrechtes Traubenkraut) gemäss Abschnitt D. der Erwägungen wird Kenntnis genommen. Die Baudirektion wird beauftragt, für die zeitgerechte Umsetzung der Sofortmassnahmen zu sorgen.

II. Die Ambrosia ist von allen Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Mietern, die Land im Kantonsgebiet besitzen oder bewirtschaften, obligatorisch zu bekämpfen und soweit möglich auszurotten.

III. Personen, die mit Materialien umgehen, durch die Ambrosiasamen verschleppt werden können, sind verpflichtet, die Verschleppungsgefahr nach den Anweisungen der beiden Direktionen zu verringern.

IV. Die Gemeinden werden verpflichtet,

- die Sofortmassnahmen zur Bekämpfung der Ambrosia im Gemeindegebiet und auf den von ihnen unterhaltenen öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Gewässer, Plätze usw.) nach den Anweisungen der Baudirektion umzusetzen;
- im Gemeindegebiet nach den Anweisungen der Baudirektion Kontrollen durchzuführen und Befallsherde mit Ambrosia unverzüglich zu melden;
- Bekämpfungshandlungen, die von Grundeigentümern, Bewirtschaftern oder Mietern, die im Gemeindegebiet Land besitzen, nicht innert Frist ausgeführt wurden, ohne Weiteres auf Kosten der Pflichten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

V. Die Baudirektion wird beauftragt,

- bis Ende 2007 Zwischenbilanz zu ziehen und Antrag für das weitere Vorgehen bei der Bekämpfung der Ambrosia zu stellen;
- einen Massnahmenplan zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen sowie der Ackerkratzdistel zu entwickeln und dem Regierungsrat bis Ende 2007 Antrag für das weitere Vorgehen zu stellen.

VI. Für die Durchführung der Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen im Sinne der Erwägungen in den Jahren 2006 bis 2010 wird ein Objektkredit von Fr. 1 150 000 zu Lasten der Laufenden Rechnung der Leistungsgruppe Nr. 5100, Amt für Landschaft und Natur, bewilligt.

VII. Die Baudirektion wird beauftragt, den Inhalt des Beschlusses in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

VIII. Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung durch die Baudirektion in Kraft.

IX. Mitteilung an die Stadt- und Gemeinderäte im Kanton Zürich, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Gesundheit, das Bundesamt für Umwelt, die Direktion der Justiz und des Innern, die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion, die Gesundheitsdirektion sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

